

Az.: 2 A 587/12
3 K 853/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundesfinanzdirektion Mitte
-Service-Center Süd-Ost-
Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 7. Juli 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. Juni 2012 - 3 K 853/11 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 13.862,16 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig.
- 2 Der Kläger benennt in seinem Zulassungsantrag keinen Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 VwGO. Soweit er sinngemäß ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend macht (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), wird dieser Zulassungsgrund nicht hinreichend dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO). Eine Zulassung der Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO setzt voraus, dass eine Auseinandersetzung mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des verwaltungsgerichtlichen Urteils stattfindet, die mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17). Im Zulassungsantrag sind konkret die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).
- 3 Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Eine Auseinandersetzung mit der Begründung des Verwaltungsgerichts erfolgt nicht. Es wird vielmehr der erstinstanzliche Vortrag des Klägers wiederholt und vertieft und erneut die - vom verwaltungsgerichtlichen Urteil abweichende - Rechtsmeinung des Klägers hierzu dargelegt. Hierdurch

werden weder tragende Rechtssätze noch Tatsachenfeststellungen des verwaltungsgerichtlichen Urteils in Frage gestellt.

- 4 Unabhängig hiervon wäre der Zulassungsantrag auch unbegründet, da der allein in Betracht kommende Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ersichtlich nicht gegeben ist.
- 5 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, der geltend gemachte Anspruch auf Anerkennung von Vordienstzeiten als Angehöriger der Grenztruppen scheiterte an § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 12a BeamtVG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 3 BBesG. Der Kläger ist entgegen seinem Vorbringen im Zeitraum 1969 bis 1990 tatsächlich für die Grenztruppen, nämlich in seiner Funktion als Offizier militärische Körperertüchtigung im Grenzregiment bzw. im Grenzausbildungsregiment Halberstadt, planerisch und organisatorisch tätig gewesen, wie sich im Einzelnen aus den vom Verwaltungsgericht herangezogenen Dokumenten ergibt, die sämtlich Gegenstand des Verwaltungsvorgangs sind.
- 6 Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten (Beschl. v. 4. April 2001 - 2 BvL 7/98 -, juris) und der hierauf beruhenden ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 30 BBesG (vgl. Urt. v. 19. Februar 2004 - 2 C 5/02 - und Beschl. v. 14. Juli 2010 - 2 B 109/09 -, beide juris). Hiernach ist die generelle Zurücknahme der Begünstigung nach § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG bei Vorzeiten als Angehöriger der Grenztruppen und unabhängig davon, wie dieser Angehörige seinerzeit verwendet worden ist, durch die Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe ganze Bereiche staatlicher Tätigkeit, nicht lediglich die Tätigkeit auf bestimmten Dienstposten, von der Begünstigung der Gleichstellung nach § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG ausgenommen und auf diese Weise der Rechtssicherheit abträgliche Abgrenzungsprobleme vermieden (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004 - 2 C 5/03 -, juris Rn. 21 m. w. N.).
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 8 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*